



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 23 vom 23. Dezember 2013

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	XXX. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
Öffentliche Bekanntmachung	2	V. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Öffentliche Bekanntmachung	4	XXXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung)
Öffentliche Bekanntmachung	9	I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) mit Gebührentarif
Öffentliche Bekanntmachung	12	II. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch
Redaktionelles	14	Sitzungstermine Januar/Februar 2014

## Öffentliche Bekanntmachung

### **XXX. Änderungssatzung vom 20.12.2013 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und die Abschläge sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres zu zahlen. Erfolgt die Anforderung der Gebühr zusammen mit der Grundsteuer, so gelten deren Fälligkeitstermine (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühr für die Abfallsäcke gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung ist beim Erwerb der Säcke zu entrichten.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXX. Änderungssatzung vom 20.12.2013 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 20.12.2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **V. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:**

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 24,46 €.

#### **§ 2**

##### **§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,11 €.

### § 3

#### **§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,92 €.

### § 4

#### **§ 15 erhält folgende Fassung:**

Überschrift:

#### **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Maschinell hergestellte Zahlungsanforderungen gelten als Gebührenbescheide.
- (2) Das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich kann sich die Stadt dabei der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen oder eines von ihr beauftragten Dritten als unselbständigem Verwaltungshelfer bedienen. Die Schmutzwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Vorauszahlungen sind jeweils am 01. jeden Monats für den vorhergehenden Monat des Kalenderjahres, zu zahlen. Ergibt sich aus der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Sofern das Ablesen der Zähler nicht zum Ende des Kalenderjahres erfolgt, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch (wbm), des Wassernetzes Osterath (WNO) oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten als unselbständigem Verwaltungshelfer zu bedienen.
- (5) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und die Abschläge sind am 15.2., 15.5., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres zu zahlen. Erfolgt die Anforderung der Gebühr zusammen mit der Grundsteuer, so gelten deren Fälligkeitstermine (§ 28 Grundsteuergesetz).

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende V. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Dezember 2013

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **XXXV. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- |   |        |
|---|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient<br>(14-tägliche maschinelle Reinigung)         | 1,58 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient<br>(2 x wöchentliche Handreinigung)           | 8,85 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient<br>(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,24 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient<br>(wöchentliche maschinelle Reinigung)  | 4,99 € |

## § 2

### **§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und die Abschläge sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres zu zahlen. Erfolgt die Anforderung der Gebühr zusammen mit der Grundsteuer, so gelten deren Fälligkeitstermine (§ 28 Grundsteuergesetz).

## § 3

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

## § 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Dezember 2013

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## **Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Meerbusch**

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach  
Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

### **Straßenreinigungsverzeichnis**

#### **Reinigungsgruppen (R)**

- a) Reinigungsgruppe I  
Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- b) Reinigungsgruppe II  
14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- c) Reinigungsgruppe III  
Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.
- d) Reinigungsgruppe IV  
Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.
- e) Reinigungsgruppe V  
Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

#### **Verkehrsbedeutung (V)**

- A = Anliegerstraßen
- F = Fußgängerzonen
- I = Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- Ü = Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

<i>Alte Fassung</i>				<i>ersetzt durch neue Fassung</i>			
<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>	<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>
Adolf-Rütten-Weg	-	-	-	Adolf-Rütten-Weg	ganz	III	A
Gladiolenweg	• ganz	III	A	Gladiolenweg	ganz bis auf...	II	A
Gladiolenweg	• -	-	-		• Stich zu Hs.-Nr. 12, 14 (privat)	-	-
Goethestraße	• ganz bis auf...	II	A	Goethestraße	• ganz bis auf	II	A
Goethestraße	• v.d.H. 46-50	III	A	Goethestraße	• -	-	-
Goethestraße	• v.d.H.68	III	A	Goethestraße	• v.d.H. 68	III	A
Goethestraße/ K-Bahn	• neben HNRr. 36 + 46	V	A	Goethestraße/ K-Bahn	• neben HNr. 36 + 46	V	A
Grenzstraße	• ganz	II	A	Grenzstraße	• v. Galgenweg – Am Görgestor	II	A
Grenzstraße	-	-	-	Grenzstraße	• v. Am Görgestor – Andreas-Stüttgen-Str.	III	A
Hermann-Hesse-Str.	• ganz	III	A	Hermann-Hesse-Str.	• ganz	II	A
Hermann-Hesse-Str.	• neben Hs.Nr.19,21	V	A	Hermann-Hesse-Str.	• neben Hs-Nr.19,21	V	A
Hermann-Hesse-Str.	• neben Hs.Nr.34,35	V	A	Hermann-Hesse-Str.	• neben Hs-Nr.34,35	V	A
Hohlenweg	• v. Ingerweg – Am Hagelkreuz	II	A	Hohlenweg	• v. Ingerweg – Kornblumenweg	II	A
Hohlenweg	• v. Am Hagelkreuz-Bundesbahn	III	A	Hohlenweg	• v. Kornblumenweg - Bundesbahn	III	A
Hohlenweg	• v. Bundesbahn – Insterburger Straße	V	A	Hohlenweg	• v. Bundesbahn - Insterburger Straße	V	A
Ingerweg	• ganz bis auf...	I	I		• ganz bis auf...	I	I
Ingerweg	• v. Hohlenweg – Wendehammer	II	A	Ingerweg	• v. Hohlenweg – Wendehammer	II	A
Ingerweg	• Stichstr. zw. Meerbuscher Str. 26/30	III	A	Ingerweg	• Stichstr. zw. Meerbuscher Str. 26/24	III	A
Ingerweg	• Stich neben HNr. 5	III	A	Ingerweg	• Stich neben HNr. 5	III	A
Ingerweg	• v. Wendehammer - Ende	III	A	Ingerweg	• v. Wendehammer - Ende	III	A
Kornblumenweg	• ganz	III	A	Kornblumenweg	• ganz bis auf ...	II	A
Kornblumenweg	• -	-	-	Kornblumenweg	• Hs.Nr. 8 – 12	III	A
Kornblumenweg /Gladiolenweg	• von Wendehammer - Wendehammer	V	A	Kornblumenweg /Gladiolenweg	• von Wendehammer - Wendehammer	V	A
Kornblumenweg /Hohlenweg	• neb. Hohlenweg 3 + 5	V	A	Kornblumenweg /Hohlenweg	• neb. Hohlenweg 3 + 5	V	A

Latumer Straße	• ganz	III		Latumer Straße	• ganz	II	A
Latumer Straße /Am Roßkamp	• von Wendehammer - Wendehammer	V	A	Latumer Straße /Am Roßkamp	• von Wendehammer • - Wendehammer	V	A
Stratumer Straße	• ganz bis auf...	I	Ü	Stratumer Straße	• ganz bis auf...	I	Ü
Stratumer Straße	• Z.d.H. 74-78	III	A	Stratumer Straße	• z.d.H. 74-78	III	A
Stratumer Straße /Merowinger Straße	• neben Dorfplatz/ HNr. 54	V	A	Stratumer Straße /Merowinger Straße	• neben Dorfplatz/ HNr. 54	V	A
Stratumer Straße /Am Oberen Feld	• neben HNr. 27/29	V	A	Stratumer Straße /Am Oberen Feld	• -	-	-

**Erläuterungen zur Änderung des Straßenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung)**

**XXXV. Änderungssatzung**

<i>Straße</i>	<i>Grund der Änderung</i>
Adolf-Rütten-Weg	Neubenennung
Gladiolenweg	in maschinelle Fahrbahnreinigung aufgenommen
Goethestraße	Ausweitung der maschinellen Fahrbahnreinigung
Grenzstraße	Verkürzung der maschinellen Fahrbahnreinigung – Aufnahme in tw. Anliegerreinigung
Hermann-Hesse-Straße	in maschinelle Fahrbahnreinigung aufgenommen
Hohlenweg	Ausweitung der maschinellen Fahrbahnreinigung
Ingerweg	Korrektur Hs.-Nr. bei Stichstr.
Kornblumenweg	in maschinelle Fahrbahnreinigung aufgenommen
Latumer Straße	in maschinelle Fahrbahnreinigung aufgenommen
Stratumer Straße	Korrektur – Wegfall eines Verbindungsweges wg. Adolf-Rütten-Weg

## Öffentliche Bekanntmachung

### **I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20.12.2013 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20.12. 2013

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## Gebührentarif

### zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch gültig ab 01.01.2014

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	478 €
1.1.2	Reihengrab	421 €
1.1.3	Anonymgrab	397 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	239 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	210 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	198 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruchstammende Leibesfrucht	97 €
1.1.8	Wiesengrab	421 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	97 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	97 €
1.2.3	Urnenreihengrab	73 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	49 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	85 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	85 €
1.2.7	Baumgrab	85 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	926 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	146 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	519 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	97 €
2.3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	430 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	49 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	232 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	168 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	34 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.300 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	315 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	973 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	239 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.670 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	529 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.800 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	311 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	794 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.425 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	210 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	1.675 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	27 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	35 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	24 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €

## Öffentliche Bekanntmachung

### II. Änderung vom 20. Dezember 2013 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 08. Juli 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) , der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S.712 /SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV.NRW S.524 /SGV.NRW 2011), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 die folgende II. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 08. Juli 2002 beschlossen:

#### § 1

In § 3 wird die folgende Ziffer 5.) angefügt:

Beglaubigungen von Schulzeugnissen städt. Schulen in Meerbusch während der Schulzeit bzw. unmittelbar nach Schulabgang zu Bewerbungszwecken.

#### § 2

Im Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung werden die nachfolgenden Gebührensatzungen geändert:

### G e b ü h r e n t a r i f

Gebühren- ziffer	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>A</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	
1.	Fotokopien und Ausdrücke	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zu DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	b) ab der 11. Seite jeweils	0,35
	c) bis DIN A 3 jede Seite	0,80
	d) Farbkopien und-ausdrucke im Format DIN A4 0,90	
	e) Farbkopien und-ausdrucke im Format DIN A3	1,00
	f) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird je angefangene 15 Minuten	10,00
3.	Individuelle Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
4.	Druck von Leistungsverzeichnissen und anderer Unterlagen bei öffentlichen und EU-weiten Ausschreibungen je Seite	0,35
5.	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,00
	b) Beglaubigungen von Schriftstücken, Zeichnungen und Plänen je Stück	5,00

a) und b)  
bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich  
die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%

6.	a)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, Fest- stellungen, Besichtigungen, Gutachten und Bauleitungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,00
	b)	wie vor, jedoch einschließlich Einsatz eines PKW je angefangene halbe Stunde	30,00
7.		Leistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist je angefangene halbe Stunde	25,00

**B Besonderer Teil**

04.		Planen und Bauen	
04.63		Bauaufsicht	
04.63.1		Akteneinsicht in die Haus- bzw. Bauakte je angefangene halbe Stunde	18,50
06.		Grundstücke und Vermessung	
06.23		Grundstücke	
06.23.1		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	25,00
06.62		Vermessung	
06.62.1		Erteilung von Negativattesten gem. §§ 24 und 25 Baugesetzbuch (BauGB)	25,00
08.		Finanzen	
08.21.		Zahlungsabwicklung	
08.21.1		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr je Stück	4,00
08.21.2		Erteilung von Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	25,00
08.22.		Steuerwesen	
08.22.1		Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides je Seite	4,00

### § 3 In-Kraft-Treten

Die II. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 08. Juli 2002 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 08. Juli 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Dezember 2013

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## Redaktionelles

### Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse 2014

Jan	Feb	Gremium
	20	Rat
	6	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
	4	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
29		Bau- und Umweltausschuss
	12	Jugendhilfeausschuss
	13	Ausschuss für Schule und Sport
	19	Kulturausschuss
	18	Sozialausschuss
30		Integrationsrat

*Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail [szd@meerbusch.de](mailto:szd@meerbusch.de) erfragt werden.*